

Beglaubigte Abschrift

SHS VIVEON AG
The Customer Management Company.

SATZUNG DER SHS VIVEON AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Bekanntmachungen	3
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN	4
§ 5 Grundkapital.....	4
§ 6 Aktien	6
III. DER VORSTAND	7
§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes	7
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	7
§ 9 Geschäftsordnung des Vorstandes	7
IV. DER AUFSICHTSRAT	8
§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates.....	8
§ 11 Wahl, Amtsdauer, Amtniederlegung, Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern	8
§ 12 Ausschüsse des Aufsichtsrates	9
§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates	9
§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	10
§ 15 Schweigepflicht	11
§ 16 Vergütung.....	11
V. HAUPTVERSAMMLUNG	12
§ 17 Ort und Einberufung.....	12
§ 18 Teilnahme an der Hauptversammlung.....	12
§ 19 Stimmrecht.....	13
§ 20 Vorsitz in der Hauptversammlung.....	13
§ 21 Beschlussfassung	14
VI. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG.....	15
§ 22 Jahresabschluss	15
§ 23 Rücklagen	15
§ 24 Gewinnverwendung	15
§ 25 Gründungsaufwand	16

SHS VIVEON^{AG}

The Customer Management Company.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma SHS VIVEON AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (3) Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Soft- und Hardware, die Beratung in Soft- und Hardwarefragen, die Entwicklung und der Betrieb von Softwaresystemen und DV-Infrastruktur, sowie die Durchführung von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Datenverarbeitung
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder für diesen unmittelbar oder mittelbar nützlich erscheinen, insbesondere auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen, Interessengemeinschaftsverträgen und ähnlichen Verträgen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, und andere Unternehmen im In- und Ausland erwerben oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an Aktionäre auch mittels elektronischer Medien nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu übermitteln

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.134.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen einhundertvierunddreißigtausend).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 2.134.000 nennwertlose Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juni 2018 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.051.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.051.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Zeitpunkt der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
 - wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
 - wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.

- (4) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 400.000,00 eingeteilt in bis zu 400.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch den

Hauptversammlungsbeschluss vom 7. Juni 2013 bis zum 6. Juni 2018 ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung / Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung / Optionsausübung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. bei Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtauszahlung des bedingten Kapitals 2013 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

- (5) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitales entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals nach Absatz 3 und/oder 4 und, falls das Genehmigte Kapital bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.
- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 10.000,00 durch Ausgabe von bis zu 10.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stamm-Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I).

Dieses bedingte Kapital dient der Erfüllung von Bezugsrechten, die auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23.06.2009 an Mitglieder des Vorstands, Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie Geschäftsführer der mit der Gesellschaft gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Sie können rückwirkend am Gewinn eines abgelaufenen Geschäftsjahres beteiligt werden, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der neuen Aktien die Hauptversammlung noch keinen Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns dieses Geschäftsjahres gefasst hat. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital I) anzupassen, sowie auch alle hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur deren Fassung betreffen.

SHS VIVEON AG
The Customer Management Company.

- (7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 150.000,00 durch Ausgabe von bis zu 150.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 EUR bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2011 gewährt werden, ihr Bezugsrecht ausüben. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit der Vorstand betroffen ist, erfolgt die Festlegung durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.
- (8) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 53.400,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 53.400 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 EUR bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2016 gewährt werden, ihr Bezugsrecht ausüben. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit der Vorstand betroffen ist, erfolgt die Festlegung durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

§ 6 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils kann von der Übernahme der Kosten der Einzelverbriefung durch den Aktionär abhängig gemacht werden. Die Gesellschaft kann mehrere Aktien in einer Aktienurkunde zusammenfassen (Sammelurkunde). Im Übrigen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine fest.

III. DER VORSTAND

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehrerer Personen. Auch bei einem Grundkapital von mehr als 3.000.000,00 EUR kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden.
- (3) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht. Der Vorstandsvorsitzende hat gegen die Beschlüsse des Vorstands ein Vetorecht.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Gesellschaft alleine.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrvertretung erteilt wird, § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans.
- (2) Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss zu beschließen, dass bestimmte Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis seiner Zustimmung bedürfen.

IV.

§ 10 Zusam

- (1) D
- (2) Di
- (3) De
die
es
Vo
ein
- (4) Wi
dur
- (5) Der
Aus
glei
- (6) Der

§ 11 Wahl, A

- (1) Die
die
besc
mögl
- (2) Gleich
besti
der V
als c
auss
erlisc
Eintri
mit
Ausg
so be
für ein
Ersatz

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, abgegeben.
- (5) Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen, in denen dieser an der Ausübung seiner Aufgaben und Rechte verhindert ist. In diesen Fällen hat der Stellvertreter die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Vorsitzende.
- (6) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 11 Wahl, Amtsdauer, Amtsniederlegung, Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Diese werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung der Gesellschaft nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied des Aufsichtsrates stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitgliedes bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der

abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung (Brief oder Telefax) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Gesellschaft kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 12 Ausschüsse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen können, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Die Ausschüsse haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes durch Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt die Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch sie wiederum Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende ein doppeltes Stimmrecht.
- (2) Für den Widerruf der Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann hierzu insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.
- (6) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Er berät den Vorstand bei der Festlegung der Grundzüge der Geschäftspolitik.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, fernmündlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation einberufen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist abkürzen. Bei der Berechnung dieser Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht eingerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende den Aufsichtsrat einberuft. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes und der Tagesordnung selbst einberufen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (4) Es sind schriftliche, telegraphische, fernschriftliche, fernmündliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Beschlussfassungen des Aufsichtsrates zulässig. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Es sind auch Kombinationen einzelner Abstimmungsarten zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung für einzelne Beschlüsse nichts anderes bestimmen. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter schriftlich festgestellt. Jeweils eine Kopie der Niederschrift wird allen Aufsichtsratsmitgliedern zugesandt.

§ 15 Schweigepflicht

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (2) Vertrauliche Angaben im Sinne des Absatzes (1) sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne des Absatzes (1) ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis besteht.
- (3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, die der Geheimhaltung unterliegen, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ob die Weitergabe der Information mit den Absätzen (1) und (2) vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (4) Die Verpflichtung eines Aufsichtsratsmitglieds zur Verschwiegenheit besteht über das Ende seiner Amtszeit hinaus fort.

§ 16 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für das Geschäftsjahr 2013 und die Folgejahre außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 18.750,00, der Vorsitzende EUR 37.500,00. Der Ersatz der baren Auslagen umfasst auch die Erstattung einer etwaigen, auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer. Der Vergütungsanspruch für ein Geschäftsjahr wird mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt, zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Schäden ab, die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstehen (so genannte D&O-Versicherungen).

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an jedem deutschen Börsenplatz, an dem die Aktien der Gesellschaft gehandelt werden, oder in jeder deutschen Stadt mit mehr als 200.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, über die Gewinnverwendung oder – soweit erforderlich – über die Festlegung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Jahreshauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (5) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
- (6) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, ist der Vorstand ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung für bestimmte Tagesordnungspunkte Fragen in Textform zuzulassen. Der Vorstand hat zur Einreichung dieser Fragen in der Einberufung eine Frist und eine Adresse anzugeben sowie die Fragen auf der Internetseite der SHS VIVEON AG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zugänglich zu machen.
- (7) Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG und § 128 AktG wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierfür ein Anspruch besteht – berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

§ 18 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes (§ 18 Abs. 3) unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis zum Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.

- (3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist mindestens durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes (in deutscher oder englischer Sprache) durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

§ 19 Stimmrecht

- (1) Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine weitere Erleichterung des Formerfordernisses bestimmt werden. § 136 AktG bleibt unberührt.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Stimmrechtsvertreter zu benennen, der die Stimmrechte nach expliziter Weisung abwesender Aktionäre in der Hauptversammlung ausübt. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 20 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes, durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz der Hauptversammlung, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden. Gleiches gilt für die Form der Abstimmung in der Hauptversammlung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er ist berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken, und zwar sowohl für einzelne Tagesordnungspunkte wie auch für einzelne Rede- und Fragebeiträge eines Aktionärs.

§ 21 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltung gilt dabei nicht als Stimmabgabe.

VI. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

§ 22 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schriftlich an die Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der vorbezeichneten Unterlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser damit festgestellt.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats gemäß vorstehendem Abs. 2 hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 23 Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Vorstand und Aufsichtsrat sind darüber hinaus dazu berechtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange diese anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (3) Bei der Berechnung des gemäß vorstehenden Abs. 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen der Gesellschaft einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur Kapitalrücklage und Verlustvorräte abzuziehen.

§ 24 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergibt. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist.

- (2) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

§ 25 Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die SHS Soft- und Hardwaresysteme Berlin Gesellschaft für Unternehmensberatung und Weiterbildung mbH entsprechend ihrer Satzung (§ 13 der Satzung) bis zu einer Größenordnung von DM 2.000,00, die SHS Soft- und Hardwaresysteme Köln Gesellschaft für Unternehmensberatung und Weiterbildung mbH entsprechend ihrer Satzung (§ 19 der Satzung) bis zu DM 5.000,00, die SHS Soft- und Hardwaresysteme München Gesellschaft für Unternehmensberatung und Weiterbildung mbH entsprechend ihrer Satzung ohne Beteiligung.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem zuletzt im Handelsregister eingestellten Satzungswortlaut der

SHS VIVEON AG

mit dem Sitz in München

wird aufgrund heutiger Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts München - Registergericht – HRB 118229 beglaubigt.

München, den 05. Juni 2018

Jens Kirchner
Notar

